

Amts = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 66.

Samstag den 1. Juni

1844.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 815. (2)

Nr. 10894.

G u r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums in Laibach. — Bestimmungen wegen Behandlung der zwischen den österreichischen Staaten und dem Königreiche Sardinien vorkommenden Postsendungen. — Um die Verhältnisse der Postanstalt Oesterreichs zu jener des Königreiches Sardinien auf eine dem Interesse derselben und der Bewohner der beiderseitigen Staaten zusagende Weise zu regeln, ist am 14. März d. J. ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher zu Folge Decretes des hohen Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 27. April d. J., 3. 3276j. P. P., mit 1. Juni d. J. in Wirksamkeit zu treten hat. — Mit Rücksicht auf die darin enthaltenen Bestimmungen wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1) Zur gegenseitigen Auslieferung der Postsendungen haben von Seite der Lombardie tägliche Postverbindungen über Arona, Novara und Casteggio, dann wöchentlich dreimalige zwischen Laveno und Intra, ferner zwischen Abbiategrosso und Vigevano zu bestehen. — 2) Der bisher bei der österreichisch-sardinischen Correspondenz bestandene Gränzfrankaturzwang hat aufzuheben; es können sonach die Briefe entweder vollständig frankirt oder ohne Entrichtung einer Portogebühr aufgegeben werden, mit Ausnahme der unter 10) und 11) angedeuteten Fälle, in welchen die Aufgeber zur Entrichtung der Frankogebühren verpflichtet sind. — 3) Zur Ausgleichung der k. k. österreichischen und königl. sardinischen Postanstalt bezüglich der sich gegenseitig auszuliefernden Correspondenz sind mit Rücksicht auf die Entfernung der Postorte beider Staaten von

der Landesgränze drei Vergütungspreise festgesetzt worden; daher beiderseits für die aus dem einen Staate nach dem andern unfrankirt gelangenden, oder vollständig frankirt dahin zu sendenden Briefe nebst der internen Portotaxe auch das zu Gunsten der andern Postanstalt einzuhebende Porto entrichtet werden muß. — 4) Das Porto, welches für Rechnung der königl. sardinischen Postanstalt für die unfrankirt aus den sardinischen Staaten einlangenden und für die vollständig frankirt dahin zu sendenden Correspondenzen einzuheben ist, entfällt für den einfachen nicht über ein halbes Loth wiegenden Brief aus den Orten des ersten Rayons mit 3 kr., des zweiten Rayons mit 6 kr., des dritten Rayons mit 7 kr. — 5) Jedes k. k. Postamt ist mit dem Verzeichnisse der sardinischen Postorte, in welchen diese nach den drei Tax-Rayons, denen sie angehören, ausgeführt sind, und von denen Jedermann Einsicht nehmen kann, versehen. — 6) Für die mehr als das halbe Loth wiegenden Briefe steigen die sardinischen Portogebühren, und zwar von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$, dann von $\frac{3}{4}$ bis 1 Loth um die Hälfte der für den einfachen Brief festgesetzten Taxsätze, für schwerere dagegen um die einfachen Taxsätze von halb zu halb Loth. — 7) Für Warenmuster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß sich von der Beschränkung ihres Einschlusses auf diesen Inhalt überzeugt werden kann, und bezüglich welcher der Gränzfrankaturzwang gleichfalls aufgehoben wird, ist nur der dritte Theil des sardinischen Porto zu entrichten, bezüglich des dießseitigen Porto bleibt die dießfalls bestehende Vorschrift in Anwendung, welcher gemäß dasselbe wohl auch auf den dritten Theil, allein mit der Beschränkung ermäßigt ist, daß derselbe nicht weniger als

den für den einfachen Brief festgesetzten Portosatz betragen darf. — 8) Das österreichische Porto wird für die unfrankirt aus Sardinien einlangenden und frankirt dahin zu sendenden Briefe mit Rücksicht auf die Entfernung der diesseitigen Aufgabs- und beziehungsweise Abgabsorte von dem sardinischen Gränzpunkte bei Intra, Arona, Novara, Vigevano und Casteggio, über welche die Correspondenzen zu instradiren sind, nach den bestehenden zwei Taxstufen, nämlich für die Entfernung bis 20 Meilen mit 6 kr., und für jene über 20 Meilen mit 12 kr. eingehoben. — Zur Erleichterung des Verkehrs derden sardinischen Gränzen nahe liegenden lombardischen Postorte wird für die unfrankirte Correspondenz aus Sardinien nach diesen Orten, in so fern sie von den vorerwähnten fünf Gränzpunkten nicht über fünf Meilen entfernt sind, so wie für die aus denselben frankirt nach Sardinien zu sendende Correspondenz der ermäßigte Portosatz von drei Kreuzern für den einfachen Brief festgesetzt, für schwerere Briefe kommt dieses Porto mit der Hälfte jenes Betrages zu entrichten, welcher nach der ersten Taxstufe des österreichischen Portotariffes entfällt. — 9) Die Aufhebung des Frankaturzwanges erstreckt sich auch auf die re commandirten Briefe, jedoch muß für dieselben die Re commandationss- und Retour-Rec epiffengebühr von den Aufgebern entrichtet werden. — Auf den re commandirten Briefen darf eben so wenig, wie bei der übrigen Correspondenz ein Werth angegeben werden, und es sollen dieselben weder Geld noch Prätiösen oder werthhaltige und zollpflichtige Gegenstände enthalten. — 10) Zeitungen, Journale und andere Druckwerke, welche unter Kreuzband verwahrt vorkommen, müssen noch ferner bis zur Gränze frankirt werden, daher für jene, welche nach Sardinien zu senden sind, und von daher einlangen, die österreichischen Portotaxen unter Anwendung der für dertel Sendungen bewilligten Portoyermäßigung zu entrichten kommen. — 11) Hinsichtlich der Behandlung der Correspondenzen portofreier Personen und Behörden ist Folgendes festgesetzt worden: a) die Correspondenz S. S. Majestäten des Kaisers und der Kaiserinn von Oesterreich und der Mitglieder des allerdurchlauchtigsten Kaiserhauses mit S. S. Majestäten des Königs und der Königin von Sardinien und den allerdurchlauchtigsten Mitgliedern des sardinischen Königshauses wird portofrei belassen. — b) Die

ämtliche Correspondenz k. k. portofreier Behörden und Personen an k. k. sardinische Behörden ist ohne Entrichtung der Portogebühren von den k. k. Postämtern zur Weiterbeförderung anzunehmen, und es wird die ämtliche Correspondenz der königl. sardinischen Behörden an portofreie k. k. Behörden und Personen portofrei zugestellt; dagegen sind für dertel an portopflichtige Behörden und Personen einlangende ämtliche Zuschriften die tariffmäßigen Portogebühren zu entrichten. — c) Die Correspondenzen von Privaten und portopflichtigen Behörden an S. S. Majestäten des Königs und der Königin von Sardinien und an die Mitglieder des allerdurchlauchtigsten sardinischen Königshauses, so wie an königl. sardinische Behörden, müssen bei der Aufgabe bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. — 12) Bezüglich der Briefe, welche aus einem Theile der österreichischen Monarchie nach den südlichen Departements Frankreichs, Algier, Spanien, Portugall und Gibraltar und vice versa über Sardinien zu befördern sind, bleiben die Bestimmungen in Anwendung, welche wegen Ausführung des Postvertrages mit Frankreich in Gemäßheit des hohen Hofammer-Präsidial-Decretes vom 29. Jänner d. J., S. 371 P. P., bekannt gegeben wurden. — 13) Die Correspondenzen, welche aus den Cantonen Genf, Waadt, Wallis und Neuchatel nach einem Theile der österreichischen Monarchie über Sardinien einlangen, unterliegen der Bezahlung des mit drei Kreuzern für den einfachen Brief entfallenden sardinischen Transitopporto, und es ist hier für überdieß das interne Porto nach den Taxstufen zu 6 oder 12 kr. zu entrichten. Für mehr als $\frac{1}{2}$ Loth wiegende Briefe steigt die erwähnte Transitotaxe in dem gleichen Verhältnisse, wie dieses für die sardinischen Portogebühren angegeben ist. — 14) Für die Briefe nach den unter 13) angeführten Cantonen ist auch in der Folge, wie bisher, nur die interne Portogebühr für die Beförderung bis zur Gränze zu entrichten. — 15) Die Fahrpostsendungen nach Sardinien können bei den k. k. Postämtern entweder ohne Entrichtung einer Portogebühr aufgegeben oder bis zur sardinischen Einbruchstation frankirt werden; jene aus den sardinischen Staaten werden gleichfalls entweder bis dahin frankirt oder mit dem sardinischen Porto belastet ausgeliefert werden, in welchem letztem Falle die Empfänger dieses nebst dem diesseitigen Fahr-

postporto zu entrichten haben. — Die vollständige Frankirung der Fahrpostsendungen kann derzeit nicht Statt finden. — Diese Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 6. Mai l. J., Z. 3913/P. P., zur allgemeinen Kenntniß mit dem Befehle gebracht, daß dieselben mit 1. Juni d. J. in Wirksamkeit zu treten haben. — Laibach am 15. Mai 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Jos. Ed. Freiherr Pino v. Friedenthal,
k. k. Subernalrath.

zahlung des Capitals werden zugleich die bis Ende August 1844 darauf haftenden fünf-, dann vier und einhalb percentigen Zinsen in Conventions-Münze berichtigt. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlagnahme, den Verbot, oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken. — Laibach am 9. Mai 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Jos. Ed. Freih. Pino v. Friedenthal,
k. k. Subernalrath.

Z. 809 (2) Nr. 10404/2027
E u r r e n d e.

des k. k. kaiserlichen Suberniums. — Ueber die Behandlung der am 1. Mai 1844 in der Serie 348 verlostten 4 1/2 und 5 percentigen Obligationen von den durch die Vermittlung des Wechselhauses Gebrüder Bethmann aufgenommenen Anlehen. — In Gemäßheit hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 2. Mai 1844, Zahl 3792, wird mit Beziehung auf die diebstortige Circular-Verordnung vom 14. November 1829, Z. 25642, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: §. 1. Die Obligationen von den durch die Vermittlung des Hauses Gebrüder Bethmann aufgenommenen Anlehen, welche in die am 1. Mai 1844 verlostte Serie 348 eingetheilt sind, und zwar: Lit. X. von Nr. 24010 bis einschließig Nr. 24674, dann Lit. X. I. von Nr. 24675 bis einschließig Nr. 24874, dann Lit. X. II. von Nr. 24875 bis einschließig Nr. 24874, dann Lit. X. I. von Nr. 24876 bis einschließig Nr. 24974, dann Lit. X. II. von Nr. 24876 bis einschließig Nr. 24974, dann Lit. X. III. von Nr. 24876 bis einschließig Nr. 24974, und Lit. X. IV. von Nr. 24876 bis einschließig Nr. 24974, sämtlich zu fünf Percent; ferner Lit. Y. Nr. 12 a, dann Lit. Y. von Nr. 24975 bis einschließig Nr. 25284, endlich Lit. Y. Nr. 25679, sämtlich zu vier und ein halb Percent, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurückbezahlt. — §. 2. Die Auszahlung dieser Obligationen beginnt am 1. September 1844 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse in Wien, oder von dem Wechselhause Gebrüder Bethmann zu Frankfurt am Main geleistet. — Bei der Aus-

Z. 817. (2) ad Nr. 12075. Nr. 11094.

A u s s c h r e i b u n g
zweiter in der k. k. Theresianischen Ritteracademie in Wien in Erledigung kommender Virgilianischen Stiftungsplätze. — Mit Ende des gegenwärtigen Schuljahres werden in der k. k. Theresianischen Ritteracademie zwei Virgilianische Stiftungsplätze erledigt. — Zu einem derselben sind arme adeliche Jünglinge von alten stiftmäßigen Geschlechtern der Provinz Tirol, zu dem andern solche Jünglinge der Provinzen Oesterreich ob und unter der Enns, dann Salzburg berufen, welche jedoch die Rhetorik mit guten Fortgangs- und Sittenzugnissen zurückgelegt, und die natürlichen Pocken überstanden haben, oder mit Erfolg geimpft seyn müssen. — Die Virgilianischen Zöglinge erhalten gleich den übrigen Zöglingen des Theresianiums gegen das aus dem Stiftungsfonde zu bestreitende Kostgeld die vollständige Ausbildung und Erziehung, außerdem aber jährlich Ein Hundert fünfzig Gulden C. M. als einen Beitrag auf Kleider und andere kleine Auslagen. — Diejenigen, welche einen dieser Plätze zu erhalten wünschen, haben zum Beweise ihrer Abstammung von einem alten stiftmäßigen Geschlechte einer der bezeichneten Provinzen acht adeliche Ahnen, nämlich vier von des Vaters, und vier von der Mutter Seite nachzuweisen, die Ahnenprobe, bei welcher übrigens rücksichtlich der Adelsstufe kein Unterschied gemacht wird, durch Vorlage eines von vier rittermäßigen Cavalieren bestätigten Stammbaumes zu liefern und ihre hiezu so wie mit dem Mittellosigkeitszeugnisse, den Studienzeugnissen der letzten

zwei Semester, dann dem Impfscheine belegten Besuche bis 15. Juni l. J. und zwar für den Tyroler Platz bei dem Herrn Grafen Joseph Mathias von Thun Hohenstein in Prag, Besitzer des Majorats Klösterl in Böhmen, für den österreichisch-salzbürger Platz aber bei dem Hrn. Grafen Johann von Thun in Prag, Besitzer der Herrschaft Eholtitz in Böhmen zu überreichen, von welchen die Präsentation an die obderennsische Landesregierung erstattet werden wird. — Von der k. k. obderennsischen Landesregierung. — Linz am 3. Mai 1844.

Stephan August Freiherr v. Hauer,
k. k. Regierungs-Secretär.

3. 800. (3) Nr. 8544.

Concurs = Verlautbarung.

Bei dem l. f. Bezirkscommissariate zu Spital ist die Actuarstelle 1. Classe, mit dem Gehalte jährlicher fünfhundert Gulden C. M. in Erledigung gekommen. — Zu dieser Bedienstung werden dieselben Eigenschaften gefordert, welche schon bei frühern ähnlichen Gelegenheiten durch derlei Concurs-Ausschreibungen angedeutet wurden. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Bittgesuche im ordnungsmäßigen Wege an das Kreisamt in Willach bis 15. k. M. gelangen zu lassen. Dabei müssen aber die Bewerber in ihren Competenz-Gesuchen genau angeben, ob und in welchem Grade sie etwa mit den übrigen Beamten des l. f. Bezirkscommissariates in Spital verwandt oder verschwägert sind. — Vom k. k. illyr. Subernium. Laibach am 12. Mai 1844.

3. 810. (3) ad Nr. 26358. Nr. 11270.

Nachträgliche Kundmachung bezüglich der Wiederbesetzung des Postens der Obervorsteherin in dem k. k. Civil-Mädchen-Pensionate in Wien. — Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. April d. J. die Geldbezüge der in dem k. k. Civil-Mädchen-Pensionate zu Wien neu zu ernennenden Obervorsteherin, mit Einschluß des bisher üblichen Wagengeldes von 120 fl., mit jährlichen Eintausend Gulden C. M. als Besoldung zu bestimmen, ihr aber zugleich die Verpflichtung aufzulegen geruht, den Unterricht über die Anwendung der, dem Ratschen der Anstalt zum Vortrage zugewiesenen Theorie der Erziehungskunde auf weibliche Verhältnisse den ihrem Austritte nahen Zöglingen, also im letzten Jahrgange zu erteilen; was

im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 14. März l. J. zur entsprechenden Beachtung von Seite der hiebei interessirten Personen unter Erweiterung der bezüglichen Bewerbungsfrist bis 15. Juni l. J. hiermit öffentlich verlautbaret wird. — Von der k. k. niederöstr. Landesregierung. Wien am 8. Mai 1844.

Hermenegild Bager m. p.
k. k. niederöstr. Regierungs-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 808. (3) Nr. 4407.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte wird bekannt gemacht, daß am 21. Juni l. J. zu den gewöhnlichen Amtsstunden Vormittags und Nachmittags, und allenfalls an den darauf folgenden Tagen, in dem Hause Nr. 58 in der Klosterfrauengasse, die zur Verlassenschaft nach Franz Hoinig gehörigen Fahrnisse, als: Zimmer- und Haus Einrichtung, Leibeskleidung, Wäsche 2c. 2c., an die Meistbietenden öffentlich gegen gleich bare Bezahlung werden veräußert werden. Laibach am 14. Mai 1844.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 807. (3) ad Nr. 6481. Nr. 8299.

Am 15. Juni 1844 Vormittags wird im hiesigen k. k. Kreisamte die Verhandlung wegen der Sicherstellung des Militär-Verpfleg-Bedarfes im Neustadler Kreise, dann wegen der Sicherstellung des Brotfuhr- oder Traggerlohns für die auswärtigen Finanzwache-Assistenz- und Landes-sicherheitsposten, auf die Dauer vom 1. August bis Ende October 1844, im Einvernehmen mit der löbl. k. k. Militär-Verpflegbehörde gepflogen werden. — Der gewöhnliche Bedarf an der erwähnten Verpfleg-Erforderniß besteht in täglichen 524 Brot- und in täglichen 4 Heuportionen, die Portion à 8 Pfund, wobei rücksichtlich der Durchmarsch-Erforderniß bemerkt wird, daß das Maximum hieran in dem viertägigen Bedarfe von 160 Brot- und Fourage-Portionen nur zwei-, höchstens dreimal monatlich gefordert werden kann. — Diese im Wege des löbl. k. k. Militär-Hauptverpfleg-Magazins zu Neustadt anher gelangte Bestimmung des hohen k. k. Hofkriegsrathes wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, die Lieferungslustigen wollen zu der besprochenen Verhandlung an dem im Eingange bezeichneten Tage im hiesigen Kreisamte erscheinen. — Kreisamt Neustadt am 18. Mai 1844.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 836.

Nr. 4265 P. P.

Kundmachung.

Um einem von mehreren Seiten ausgesprochenen Wunsche entgegen zu kommen, hat die Direction der privilegiirten österreichischen National-Bank ihre sämmtlichen Cassen in Wien und in den Provinzen angewiesen, bei Beanständung von Banknoten bereitwilligst alle erforderlichen Auskünfte zu ertheilen, und die Parteien, unter Vergleichung mit echten Banknoten, auf die bestehenden Abweichungen aufmerksam zu machen. — Obschon übrigens seit der im Monate Jänner 1842 begonnenen Ausgabe von Banknoten neuer Form nur eine unerhebliche Zahl unechter Banknoten vorgekommen, und es der Wachsamkeit und Thätigkeit der Behörden gelungen ist, die wenigen und keineswegs täuschenden Fälschungen schnell zu erforschen, und die ergriffenen Verbrecher der verdienten Strafe zuzuführen, so sieht die Direction der privilegiirten österreichischen National-Bank es doch als ihre Pflicht an, weiteren sträflichen Versuchen auch ihrerseits entgegen zu wirken. — Zu diesem Ende sichert die Bankdirection für die Entdeckung und Zustandbringung von Banknotenverfälschern und ihrer Mitschuldigen, für die Auffindung und Ueberlieferung ihrer Werkzeuge, für Anzeigen und die Mitwirkung, sofern dadurch die Ueberweisung und Bestrafung der Verbrecher auf dem gesetzlichen Wege herbeigeführt wird, angemessene Belohnungen zu, welche sie sich nach der Wichtigkeit der Umstände der erzielten Resultate, und nach Maßgabe des dabei bewährten Verdienstes zu bemessen vorbehält. — Gehörig begründete Anzeigen, über welche die strengste Geheimhaltung zugesichert wird, können bei den hiezu berufenen Localbehörden oder bei der privilegiirten österreichischen National-Bank in Wien mündlich oder schriftlich gemacht werden. — Wien am 13. Mai 1844.

Carl Freiherr von Lederer,

Bank-Gouverneur.

Johann Bapt. Benvenuti,
Bankdirector.

Z. 827. (1) Nr. 7989. ad Nr. 11654.

Concurs-Ausschreibung.

Bei der hiesländigen Baudirection ist der Posten des Prov. Baudirectors, mit welchem der jährliche Gehalt von 2000 fl. C. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diesen Dienstplatz zu

bewerben beabsichtigen, haben ihre Gesuche durch die vorgesetzten Behörden längstens bis 15. Juli d. J., an das k. k. Steyermärkische Gubernium zu überreichen, und sich mit den vorgeschriebenen Belegen über Alter, Stand, Studien, Sprachen, practische Kenntnisse und ihre bisherigen Anstellungen im Staatsdienste auszuweisen. — K. K. Gubernium Graz am 13. Mai 1844.

Z. 829. (1)

Nr. 152. St. G. V.

Kundmachung

der Verkaufsversteigerung von mehreren, in der Gemeinde Valle, im Bezirke Rovigno gelegenen Bruderschaft-Fondsrealitäten. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 30. April 1844, Nr. 3469-P. P., wird am 26. Juni l. J., in den gewöhnlichen Amtsstunden, bei dem k. k. Bez. Commissariate in Rovigno, Itrianer Kreises, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe der nachbenannten, in der Gemeinde Valle gelegenen Bruderschaft-Fondsrealitäten geschritten werden, als: 1) Des in Contrada Meise sub Conscript. Nr. 198 gelegenen Hauses, im beiläufigen Flächeninhalte von 13 □ Klafter und geschätzt auf 213 fl. 27 kr.; 2) des Acker- und Nebengrundes in Contrada Piloj, im beiläufigen Flächenmaße von drei Joch 866 1/2 □ Klafter und geschätzt auf 380 fl. 46 2/3 kr.; 3) des Wald- und Weidgrundes in Contrada Piloj, im beiläufigen Flächeninhalte von 1351 □ Klafter und geschätzt auf 22 fl. 31 kr.; 4) des Brachgrundes in Contrada Piloj, im beiläufigen Flächeninhalte von 1240 □ Klafter und geschätzt auf 20 fl. 40 kr.; 5) des Brachgrundes in Contrada Maruga, im beiläufigen Flächenmaße von 1128 □ Klafter und geschätzt auf 44 fl. 24 kr.; 6) des steinigten Grundes Carisi, in Contrada Locatella, im beiläufigen Flächeninhalte von 598 □ Klafter und geschätzt auf 9 fl. 58 kr.; 7) des Brachgrundes Carisi, in Contrada Locatella, im beiläufigen Flächenmaße von 1 Joch 571 □ Klafter und geschätzt auf 18 fl. 5 2/3 kr.; 8) des Gartengrundes nächst dem Hause, im beiläufigen Flächenmaße von 39 □ Klafter, geschätzt auf 40 fl. 10 kr.; 9) des Waldgrundes in der Gegend Fineda, im beiläufigen Flächenmaße von 922 □ Klafter, geschätzt auf 9 fl. 7 kr. — Diese Realitäten werden einzeln, so wie sie der obbenannte Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die oben angeführten Fiscalpreise ausgeboten und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des k. k. allg.

Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barem Conventions-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe bei der Versteigerung: Commission erlegt haben wird, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend besundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt; jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des diesfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den, Kraft des Licitationsactes übernommenen Verbindlichkeiten befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in C. M. verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Ertheilungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Hälfte des Kauffchillings binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Für den Fall, als der Ersteher Willens wäre, das sub Post 1 obangedeutete Gebäude abzutragen, und daß die grundbücherliche Versicherung des Kauffchillingsrestes deshalb auf eine solche Realität nicht erfolgen könnte, wird der Ersteher verpflichtet seyn, zur Zeit der Abtragung eine andere gehörige Real-Caution zu leisten. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben

werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Für den Fall, als der Ersteher der Realität contractsbüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Ersteheren dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractsbüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. königl. Bez. Commissariate in Rovigno eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. — Triest am 10. Mai 1844.

St i l,

k. k. Sub- u. Präsidial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 819. (2) Nr. 3447.

E d i c t.

Von dem k. k. Landrechte in Steyermark wird bekannt gemacht: Man habe auf Ansuchen der Joh. Nep. und Elisabeth von Nebenburg'schen Erben die gerichtliche Versteigerung der Herrschaft Oberlichtenwald mit dem Rechte auf einer Reichenburger Garben-, Wein- und Jugendzehent, dann der zur Herrschaft Oberlichtenwald sub Urb. Nr. 59 dienstbaren Mahlmühle, der eben dahin sub Berg-Nr. 22 und 23 dienstbaren Weingartrealität in Lampretsch und des dahin sub Berg-Nr. 273 dienstbaren Weingart-Antheiles in Podversch, so wie der dem Markte Lichtenwald unterstehenden Realitäten, als des Hauses Nr. 54 zu Lichtenwald sammt Gründen, des Ackers und der Wiese Urb. Nr. 12², des

Wiesflecks Urb. Nr. 15 $\frac{1}{2}$, und des Grundes in Dobrava Urb. Nr. 130, endlich die Versteigerung der zur Herrschaft Mann sub Urb. Nr. 278, Berg Nr. 552, 556, 557, 558, 560, 577, 625, 653, 656 $\frac{1}{2}$ dienstbaren Weingärten, und der dahin sub Urb. Nr. 3193 $\frac{1}{2}$ und 3195 dienstbaren Neugründe, und zwar bezüglich jener Hälften dieser Realitäten, welche zum Elisabeth v. Nebenburgischen Nachlasse gehören, aus diesem Nachlasse um den Ausrufspreis und Pauschalbetrag von fl. 150,000 C. M. bewilliget, und hiezu die Versteigerungs-Tagsatzung auf den 24. Juni d. J. Vormittag um 10 Uhr vor diesem k. k. Landrechte anberaumt. — Die Herrschaft Oberlichtenwald liegt in Untersteyer im Gillier Kreise, 7 Meilen von der Kreisstadt Gili an der Save, und an der Straße nach Agram. — Das Schloßgebäude steht auf einem Hügel, an dessen Fuße der Markt Pachtenwald liegt, und der Savestrom fließt, mit der Aussicht über die jenseits der Save liegenden, im Hintergrunde durch die krainerischen Gebirge geschlossene freundliche Ebene. — Dasselbe besteht aus einem Quadrate in 2 Stockwerken, an jeder Ecke mit einem massiven Thurm versehen, worin sich befinden zu ebener Erde, die Kanzlei mit 2 Zimmern, und ein großes Dienstabotenzimmer; der Keller auf 2000 Eimer in großen Gebinden, und 4 besonderen Gewölben für den Wirthschaftsgebrauch. In der Mitte des Schloßhofes besteht eine Cisterne. — Die beiden obern Stockwerke enthalten eine sehr geräumige Schloßkapelle, 21 Wohnzimmer, einen großen Vorsaal und den Arrest. Das ganze Gebäude ist mit mehreren Blitzableitern versehen, und die verschiedenen Wirthschaftsgebäude stehen vom Schloßgebäude in verschiedenen Zwischenräumen abgesondert. — Die Herrschaft kommt im steyer. ständ. Kataster und in der Landtafel mit einer Beanspruchung von 326 Pfund, 31 Kr. 3 $\frac{1}{2}$ dl. an Rusticale, und mit einem 25 % Dominicalbeitrag pr. 731 fl. 6 Kr. 1 $\frac{1}{2}$ dl. ein, und besteht in Folge Statt gehabter Zerstückungen derzeit aus 611 Rustikal- und 599 Dominikal = Unterthanen, dann 903 Bergholden mit dem Urbardialdienste. An bestimmten Geldabgaben, Zinsgetreide, Kleinrechten, Robothen, Bergrecht, Laudemien und Taxen, dann in dem Wein- und Getreidezehent, der Jagd und Fischerei, eine Übersuhr und in Gründen jeder Art. — Auszugsweise wird bemerkt, daß die Eindienungsschuldigkeit an Zinsgetreide nach Abzug des dermal bestehenden 20 % Ein-

lasses — in 613 $\frac{3}{4}$ Megen Weizen, 24 $\frac{1}{8}$ Megen Korn und 868 $\frac{2}{5}$ Megen Hafer; die Naturalroboth aus 35 $\frac{1}{8}$ Zug- und 3182 $\frac{2}{5}$ Handtagen; das Naturalbergrecht aus 417 $\frac{3}{4}$ Eimer bestehe, und das sechsjährige Durchschnittsergebniß an Garbenzehent einen jährlichen Ertrag von 88 Schober, 10 $\frac{1}{2}$ Garben Weizen, 69 Schober 4 Garben Korn, 15 Schober 39 Garben Gerste, 17 Schober 3 Garben Spelt, und 65 Schober Hafer; an Weinezehent aber von jährlichen 365 Eimer 27 Maß ausweise. — An Gründen gehören zu der Herrschaft: an Gärten 1494 □ Klafter, an Obstgärten 296 □ Klafter, an Aeckern 15 Joch 376 □ Klafter, an Wiesen 57 Joch 593 □ Klafter, Weingärten 11 Joch 375 □ Klafter, an Hutwäldern 4 Joch 429 □ Klafter und an Waldung 657 Joch 476 □ Klafter, wozu jedoch noch kommen die besonders bestehenden, im Verkaufe eingeschlossenen unterthänigen Gründe bei 15 $\frac{1}{2}$ Joch an Aeckern, 12 Joch an Wiesen, 12 Joch an Weingärten, 3 Joch an Obstgärten und 6 $\frac{1}{2}$ Joch an Weide, Gestrüpp und Waldung. — Von dem Ausrufspreise pr. 150,000 fl. C. M. hat jeder Kaufslustige vor der Übergabe seines Anbotes 15,000 fl. C. M. an die Licitationscommission, bis zu dem auf den 1. Jänner 1845 bestimmten Übergabstage aber weiters 35,000 fl. C. M. bar zu erlegen. — Unter einem wird bemerkt, daß der volle Inhalt der Versteigerungs-Bedingnisse sammt Schätzungen in der Registratur dieses k. k. Landrechtes, bei dem hieortigen Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Dirnböck und Dr. Humpl, bei dem Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Pernfuß in Wien, Dr. Zweier in Laibach und Dr. Plattner in Triest eingesehen werden können. — Graz am 10. Mai 1844.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 832. (1) Nr. 842.

K u n d m a c h u n g.

Zu den pro 1844 für das Aufsichtspersonale des Laibacher Strafhauses anzuschaffenden Montursstücken werden nachbenannte, im Wege der Minuendo-Licitation beizustellende Artikel benöthigt, als: a) 13 Stück Hüte, b) 66 $\frac{1}{2}$ Ellen $\frac{7}{8}$ breites mohrengraues eingelaßenes Tuch, c) 4 $\frac{1}{4}$ Ellen $\frac{7}{8}$ breites hellblaues eingelaßenes Tuch, d) 32 $\frac{1}{2}$ Duzend gelbmetallene Knöpfe, und e) 13 Paar Stiefel. — Die Minuendo-Licitation wird in Folge hohen Subernial-Decretes vom 20. Mai d. J., Z. 10610, am 7. Juni d. J. um 10 Uhr

Vormittags beim Kreisamte abgehalten werden. — Wozu die Pieserungslustigen hiemit eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 28. Mai 1844.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 831. (1) Nr. 219.
Verlautbarung

Der krainisch-ständisch Verordneten Stelle. — In der k. k. Theresianischen Ritteracademie zu Wien ist ein vollständig, und ein nur zum Theil mit einer jährlichen Aufzählung von 151 fl. 42 kr. dotirter von Schellenburg'scher Stiftungsplatz in Erledigung gekommen. — Auf diese beiden erledigten Stiftungsplätze haben unter gleichen Verhältnissen vorzugsweise Jünglinge aus den Familien des krainischen Adels einen Anspruch, welche sich in einem Alter von 8 bis 12 Jahren befinden. — Alle Aeltern oder Vormünder, welche sich um einen der zwei erledigten Stiftungsplätze für ihre dazu geeigneten Söhne oder Pflegebefohlenen zu bewerben gedenken, werden sonach aufgefordert, ihre Gesuche binnen sechs Wochen, vom Tage der Kundmachung, bei der krainisch-ständisch Verordneten Stelle, welcher das Präsentationsrecht zusteht, zu überreichen. Diese Gesuche sind mit den Taufschein, den Schulzeugnissen, dem Pocken- oder Impfungzeugnisse, ferner mit dem ärztlichen Zeugnisse über die vollkommene Gesundheit und einen geraden Körperbau, endlich mit den Beweisen über den Adel und die Familien- und die Vermögens-Verhältnisse des betreffenden Jünglings zu belegen. — Uebrigens wird sich rückichtlich der sonstigen Erfordernisse zur Aufnahme in die Theresianische Ritter-Academie auf das Subventual-Umlaufschreiben ddo. Laibach am 2. December 1820, Nr. 15080, bezogen. — Laibach am 24. Mai 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1459. (10) Nr. 2079.
Amortisations-Edict.

Vom gefertigten Bezirksgerichte, als Real-Instanz, wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Anlangen der Theresia Rohrmann, grundbüchlichen Besitzerinn des, der Stadtgült Neustadt sub Rect. Nr. 161 dienstbaren Hauses sammt Garten, in die Amortisation der, auf dieser Realität mittelst des Verfabrungs-Protocolls ddo. 13. März 1789, 16. April 1789, zu Gunsten des Franz v. Bernardiz'schen Verlasses vorgemerkten Sogpost, mit Bescheid vom heutigen gewilligt worden.

Es haben sonach alle Jene, welche auf diese Sogpost einen Anspruch zu machen gedenken,

solchen binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen so gewiß geltend zu machen, als im Widrigen dieses Verfabrungs-Protocoll kraft- und wirkungslos erklärt und auf weiteres Anlangen der Theresia Rohrmann, dessen grundbüchliche Lösung veranlaßt werden würde.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadel am 6. Juli 1843.

3. 835. (1)

Nachricht.

Die Niederlage der k. k. priv. wasserdichten Mailänder Seidenhüte welche immer nach den billigsten Fabriks-Preisen verschließen werden, und wegen ihrer vorzüglichen Güte und billigen Preise fortwährend großen Absatz fanden, befindet sich bei **Anton Samuel,** am Hauptplatze, im Galle'schen Hause.

3. 836. (1)

Monatzimmer zu vermiethen.

In der Spiralgasse Nr. 267, ist für einen einzelnen soliden Herrn ein mit allen Erfordernissen versehenes Zimmer zu vergeben. Das Nähere dießfalls erfährt man bei der Hauseigentümerinn und gleichzeitig im hiesigen Zeitungs-Comptoir.

3. 815. (2)

Anzeige.

Marie Theresie de Sessi gibt sich die Ehre, einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum ergebenst anzuzeigen, daß sie Unterricht sowohl im Gesang nach der schönsten italienischen Methode, als in der italienischen Sprache, in ihrer eigenen Wohnung sowohl, als auch auf Verlangen außer dem Hause gegen billige Bedingungen erteilt, wozu sie sich dienstwillig erbietet.

Ihre Wohnung ist auf dem Corgratz-Platz, im ständischen Theatergebäude, im ersten Stock rechts.

3. 824. (2)

5000 — 6000 fl. sind gegen Leistung gesetzlicher Sicherheit darzuleihen. — Nähere Auskunft erteilt Hof- und Gerichtsadvocat Herr Dr. Klein-dienst, am Hauptplatze Nr. 264.